

Satzung des Österreichischen Akademischen Segel-Vereines (AASC)

1. Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Österreichischer Akademischer Segel-Verein" (AASC), der international geführte Zusatz lautet "Austrian Academic Sailing Club" und hat seinen Sitz in Wien. Revier des Vereines sind die Reviere der Zweigstellen des Vereines und die Hohe See.
- 1.2. Die Präsenz in allen österreichischen Universitätsstädten bzw. Städten mit Akademien oder Fachhochschulen wird angestrebt.
- 1.3. Der Clubstander des Vereines ist in Anhang 1 festgelegt.

2. Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereines ist es, den Segelsport an den österreichischen Hochschulen und Fachhochschulen zu pflegen, die segelsportliche Ausbildung der überwiegend akademischen Mitglieder binnen sowie Hochsee auch auf vereinseigenen Yachten zu ermöglichen sowie an internationalen wie nationalen Segelsportveranstaltungen teilzunehmen und solche auszurichten sowie die Pflege des internationalen Kontaktes mit anderen Segelvereinen.
- 2.2. Die Bildung von Zweigstellen in allen österreichischen Universitätsstädten bzw. Städten mit Akademien und Fachhochschulen wird angestrebt.
- 2.3. Die Vereinstätigkeit ist nicht auf finanzielle Gewinne gerichtet, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO; sie erstreckt sich vorwiegend auf das österreichische Bundesgebiet sowie auf das Ausland.
- 2.4. Der Verein, dessen Tätigkeit politisch unabhängig ist, verfolgt diesen Vereinszweck, indem er insbesondere:
 - a) national und international anerkannten Fach- und Dachverbänden nach Zweckmäßigkeit angehört.
 - b) Einrichtungen im In- und Ausland schafft, unterhält oder sich an solchen beteiligt, die den Mitgliedern und Zweigstellen die Ausübung des Segelsports, die Teilnahme an und die Durchführung von Segelsportveranstaltungen, Trainingslagern ermöglichen und erleichtern.
 - c) Wettfahrten und andere segelsportliche Veranstaltungen durchführt, Preise aussetzt und die Beteiligung der bei ihm eingetragenen Yachten und Mitglieder an solchen Veranstaltungen auch auf auswärtigen Revieren fördert. Die Austragung von Studentenmeisterschaften unterstützt und durchführt.
 - d) Segelboote anschafft, erhält und zur Pflege des Segelsportes zur Verfügung stellt.
 - e) eine Trainingsabteilung unterhält und deren Mitglieder bei der aktiven Ausübung des Rennsegelsports fördert und unterstützt.
 - f) durch Veranstaltungen
 - g) sich an sportwissenschaftlichen und anderen Forschungs- und Entwicklungsprojekten beteiligt bzw. solche initiiert, die dem Leitgedanken des Vereines entsprechen, sowie
 - h) die Auslobung von Preisen für segelsportliche Leistungen und herausragende fahrtensegerische Leistungen
 - i) Beteiligungen an und Gründung von Gesellschaften im Vereinsinteresse sowie zum Betrieb der Einrichtungen des Vereines, zur Erhaltung, Pflege sowie Erneuerung des Bootsparkes im In- und Ausland
 - j) durch Herausgabe von Informationsschriften für die Mitglieder, die Öffentlichkeit und Regattateilnehmer.

3. Mittel

- 3.1. Die hierfür erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch die Einhebungen von:
 - a) Beitrittsgebühren für Ordentliche Mitglieder,
 - b) Mitgliedsbeiträge,
 - c) Unkostenbeiträge für die Benützung des Vereinseigentums und Leistungen des Vereines,
 - d) Nenn geldersowie durch öffentliche Subventionen, Vermächtnisse, Veranstaltungserträge, Sponsoring-erlöse und private Spenden.
 - 3.2. Die Einnahmen aus Beteiligungen stehen ausschließlich dem Verein zu Zwecken der Verwirklichung der Vereinsziele zur Verfügung. Auszahlungen an Vereinsmitglieder sind untersagt. Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art noch Umfang einen Hauptzweck des Vereines dar; er dient auch nicht als Deckmantel wirtschaftlicher Betätigung eines Dritten.
 - 3.3. Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in der Satzung angeführte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinsamen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten, der nach dem Wert der Einlagen zu berechnen ist. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- ### 4. Mitglieder
- Die Mitglieder können als juristische und - Angehörige, ehemalige Angehörige und Absolventen - als natürliche Personen aufgenommen werden als:
- a) Ordentliche.
 - b) Ehren-,
 - c) Fördernde Mitglieder.
- Soweit in diesen Satzungen allgemein von Mitgliedern die Rede ist, sind alle Arten von Mitgliedern gemeint. Ordentliche Mitglieder sind jene, denen alle Mitgliedsrechte und -pflichten zukommen.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.2. Zu Ehrenmitgliedern können über Vorschlag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Segelsport oder den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt durch die GV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen

Stimmen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich drei Monate vor Ende des Vereinsjahres zu erklären. Im Falle der Streichung endet die Mitgliedschaft mit Ablauf des Tages, an dem der Vorstand die Streichung des Mitgliedes beschließt. Ein Mitglied kann vom Vorstand gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder anderer Schulden an den Verein länger als vier Monate im Rückstand ist. Der Streichung muß eine Mahnung mittels eingeschriebenen Briefes mit 14-tägiger Nachfristsetzung vorangehen, worin auf diese Maßnahme hingewiesen wird.
- ### 7. Rechte und Pflichten der Mitglieder
- 7.1. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen und Anlagen des Vereines nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorstandsbeschlüsse zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen und von den für Vereinsmitglieder bestehenden Begünstigungen Gebrauch zu machen. Sie sind berechtigt, auf ihren Booten den Clubstander zu führen und auf ihrer Kleidung ein Symbol des Vereines zu tragen.
 - 7.2. Ordentliche Mitglieder haben außerdem Sitz und, sofern sie die fälligen Mitgliedsbeiträge bezahlt haben, auch Stimme in der Generalversammlung und das aktive und passive Wahlrecht.
 - 7.3. Die Ehrenmitglieder sind der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages enthoben. Soweit sie vorher Ordentliche Mitglieder waren, genießen sie dieselben Rechte wie diese.
 - 7.4. Alle Mitglieder sind gehalten, nach Kräften zur Förderung und Erreichung des Vereinszweckes beizutragen und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereines leiden könnte. Es obliegt ihnen daher insbesondere:
 - a) durch sportliches, seemännisches und kameradschaftliches Verhalten, Übung der Yachtgebräuche, vorbildliche Haltung und Ausrüstung ihrer Yachten und einwandfreies Segeln das Ansehen des Segelsportes und des Vereines zu fördern;
 - b) aktiv am Clubleben teilzunehmen und die Organe des Vereines tatkräftig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen; von einem Ordentlichen Mitglied im ersten Jahr wird eine Arbeitsleistung für den Aufbau der Einrichtungen des Vereines und die Indienst- und Ausserdienststellung des Bootsparkes erwartet.
 - c) das Vereinseigentum schonend und pfleglich zu behandeln, vor Beschädigung und Verlusten zu bewahren und die von der Generalversammlung und vom Vorstand gefaßten Beschlüsse pünktlich zu befolgen und auf ihre Befolgung Dritten gegenüber hinzuwirken;
 - d) die von der Generalversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sowie die sonstigen für die Benützung von Einrichtungen des Vereines festgesetzten Unkostenbeiträge pünktlich zu entrichten.
 - e) Verpflichtungen aus Sponsorverträgen des Vereines unaufgefordert wahrzunehmen.
 - f) Alle Mitglieder haften für Schäden, die sie bei Benützung des Vereinseigentums an diesem verursachen.
 - g) Die Mitglieder stimmen auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft einer automationsunterstützten Speicherung und Verarbeitung ihrer Stammdaten zu. Auf ausdrücklichen Wunsch werden diese Daten gelöscht.
- ### 8. Yachtregister
- 8.1. Alle Segelyachten der Mitglieder und des Vereines werden in das Segelyachtregister des Vereines eingetragen, wenn sie einen gültigen Klassenschein besitzen, schwimmfähig sind und sich in einem Zustand befinden, der dem Ansehen des Vereines und des Segelsports nicht abträglich ist.
 - 8.2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, alle zur Führung des Yachtregisters erforderlichen Mitteilungen und Unterlagen unverzüglich dem Oberbootsmann zuzuleiten, insbesondere abgelaufene Klassenscheine sowie Klassenscheine verkaufter Yachten zur Verlängerung bzw. zur Einziehung zu übermitteln.
 - 8.3. Im Segelyachtregister eingetragene Yachten sind: im Sinne der internationalen Bestimmungen berechtigt, an allen für ihre Klasse - ausgenommen besondere Beschränkungen - ausgeschrieben Wettfahrten teilzunehmen und genießen eine bevorzugte Behandlung bei der Zuteilung von Liegeplätzen.
 - 8.4. Segelyachten, für welche die Voraussetzungen zur Eintragung ins Yachtregister (Pkt 8 1) weggefallen sind, werden vom Oberbootsmann aus dem Yachtregister gestrichen und verlieren hierdurch alle ihnen nach Absatz 3 zukommenden Rechte.
- ### 9. Vereinsorgane
- Die Vereinsangelegenheiten werden besorgt:
- a) durch den Vorstand
 - b) durch die Generalversammlung
- ### 10. Die Generalversammlung
- 10.1. Die ordentliche GV ist vom Vorstand alljährlich in Wien oder am Standort einer der Zweigstellen einzuberufen.
 - 10.2. Eine außerordentliche GV hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen GV oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Bei außerordentlichen GV'en dürfen nur die bei der Einladung auf der Tagesordnung stehenden Punkte behandelt werden.
 - 10.3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen GV sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin, unter Angabe der Tagesordnung, einzuladen.
 - 10.4. Anträge von Mitgliedern müssen bei ordentlichen GV'en mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich beim Vorstand einlangen. Später einlangende oder bei einer ordentlichen GV gestellte Anträge dürfen nur dann in Verhandlung genommen und zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Tagesordnung einen Punkt für verschiedene Anträge enthält und mindestens zwei Drittel der Anwesenden und vertretenen Mitglieder dafür stimmen, daß der Antrag zur Verhandlung und Abstimmung zugelassen wird.

10.5. So durch diese Satzung nichts anderes vorgeschrieben wird, faßt die GV ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmenmehrheit gilt ein Antrag für angenommen, wenn der Vorsitzende für ihn gestimmt hat. Hat dieser nicht mitgestimmt (sich der Stimme enthalten) oder bei geheimer Abstimmung gilt ein Antrag bei Stimmengleichheit als abgelehnt.

10.6. Eine GV ist - ausgenommen bei Auflösung des Vereines - beschlußfähig, wenn ein Drittel aller Ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Ein Mitglied darf nicht mehr als zwei andere Ordentliche Mitglieder vertreten.

Bei Beschlusfähigkeit ist innerhalb von 6 Stunden eine neue GV einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist.

10.7. Hat eine GV die Auflösung des Vereines zum Gegenstand, so ist sie zu diesem Tagesordnungspunkt nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Ordentlichen Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Eine zweite GV, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig ist, darf diesfalls nicht bereits mit der Einladung zur ersten GV verbunden werden, sondern ist neu einzuberufen.

11. Aufgabenkreis der GV

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- a) das Protokoll der letzten GV, das für jedes Ordentliche Mitglied zur Verfügung zu halten ist, zu genehmigen.
- b) Ordentliche Mitglieder auszuschließen (geheime Abstimmung).
- c) die Ehrenmitglieder zu ernennen (Zweidrittelmehrheit).
- d) den Jahresbericht des Präsidenten und der Funktionsträger entgegenzunehmen.
- e) den Bericht des Rechnungsprüfers entgegenzunehmen.
- f) dem Kassier und dem gesamten Vorstand in zwei getrennten Abstimmungen die Entlastung zu erteilen.
- g) die Funktionsträger, einen Rechnungsprüfer und einen Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses zu wählen (geheime Abstimmung).
- h) Vorschläge des Vorstandes für das kommende Vereinsjahr zu genehmigen.
- i) die Höhe der Eintrittsgebühr, der Mitgliedsbeiträge zu beschließen.
- j) die Satzungen abzuändern (Zweidrittelmehrheit).
- k) die Geschäftsordnung des Vereines zu genehmigen
- l) nationalen oder internationalen Fach- und Dachverbänden beizutreten oder von solchen auszutreten.
- m) unbewegliches Vereinsvermögen zu erwerben, zu veräußern oder zu belasten oder Nichtmitgliedern die ausschließliche Nutzung solchen Vermögens zu überlassen.
- n) dem Vorstand bestimmte Weisungen oder Ermächtigungen zu erteilen.
- o) den Verein aufzulösen (Zweidrittelmehrheit).

12. Der Vereinsvorstand

12.1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Kassier; weitere Funktionsträger, wie Sportlicher Leiter, Oberbootsmann, Ausbildungsleiter, Anlagenverwalter, juristischem Beauftragtem, Beauftragtem für internationale Kontakte und Öffentlichkeitsbeziehungen, und bis zu sechs Beisitzer können dem Vorstand angehören.

12.2. Die Funktionsträger werden aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder von der GV in geheimer Wahl durch Stimmzettel für eine zweijährige Funktionsperiode gewählt und sind wiederwählbar.

12.3. Die Beisitzer werden durch Beschluß der Funktionsträger zu deren Unterstützung für eine einjährige Funktionsperiode aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder gewählt.

12.4. Die Funktionsperioden des Vorstandes laufen vom 1. September bis zum 31. August.

12.5. Scheidet ein Funktionsträger während einer Funktionsperiode durch Verzicht oder Ende seiner Mitgliedschaft aus, so hat der Präsident bis zur nächsten GV, die dann eine Nachwahl für die laufende Funktionsperiode vorzunehmen hat, ein anderes Vorstandsmitglied mit den Agenden des A.usgeschiedenen zu betrauen. Es soll jedoch kein Vorstandsmitglied auf Dauer zwei oder mehrere Funktionen ausüben.

13. Aufgabenkreis des Vorstandes

13.1. Der Vorstand hat die Interessen des Vereines nach innen und außen wahrzunehmen. Er faßt im Namen des Vereines rechtsverbindliche Beschlüsse über alle Gegenstände, die nicht ausdrücklich der GV vorbehalten sind. Der Vorstand beschließt mit absoluter Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

13.2. Der Präsident oder der Vizepräsident vertreten den Verein dritten Personen und Körperschaften gegenüber und unterzeichnet alle Schriftstücke, die den Verein verpflichten oder rechtsverbindliche Wirkung haben sollen.

13.3. Der Vorstand hat die Möglichkeit, Beiräte zu bestellen.

13.4. Die Erstellung eines Jahresvoranschlags.

13.5. Im übrigen regelt der Vorstand seine ihm nach diesen Satzungen zustehende Tätigkeit durch eine Geschäftsordnung, die er sich selbst gibt.

14. Beiräte

für besondere Anliegen im Vereinsinteresse können Beiräte aus dem Kreis Österreichischen Hochschülerschaft, Universitätsinstituten, Sportinstitute, Zweigstellen, Firmen etc., bestellt werden. Die Beiräte haben ausschließlich den Vorstand beratende Funktion. Die Bestellung erfolgt durch den Vorstand.

15. Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer, der die Aufgabe hat, die Durchführung der Beschlüsse sowie die Kassagebarung zu prüfen. Der Generalversammlung ist über die Tätigkeit des Vorstandes und über die Kassagebarung Bericht zu erstatten. Der Rechnungsprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

16. Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Vorstand oder von Mitgliedern untereinander, die ihren Ursprung im Vereinsverhältnis haben, werden durch ein Schiedsgericht entschie-

den, in das jede Partei einen Schiedsrichter aus den Reihen der Ordentlichen Mitglieder entsendet. Die beiden Schiedsrichter wählen einen Obmann. Unterläßt es eine Partei, innerhalb von 14 Tagen einen Schiedsrichter namhaft zu machen, oder können sich die Schiedsrichter innerhalb dieser Frist nicht über den Obmann einigen, so wird der Schiedsrichter oder der Obmann durch den Vorstand bestimmt.

17. Stellung zum ÖSV

17.1 Der Verein unterwirft sich der jeweiligen Satzung des Österreichischen Segelverbandes (ÖSV) und erkennt an, dass Strafen (Verweis, Sperre, Suspendierung und Ausschließung), die vom ÖSV verhängt werden, vom AASC durchzuführen sind.

18. Strafen

18.1. Über ein Mitglied, daß

- a) bei Ausübung des Segelsports fahrlässig handelt und dadurch sich selbst oder andere gefährdet oder schädigt oder die Wettsegelbestimmungen oder die Yachtgebräuche gröblich oder unüberlegt öfters verletzt,
 - b) ein Verhalten setzt, das geeignet ist, das Ansehen des Vereines und/ oder des österreichischen Segelsports zu schädigen,
 - c) diesen Satzungen zuwiderhandelt, insbesondere seinen ihm gemäß Pkt. 7 (4) obliegenden Pflichten nicht nachkommt,
 - d) in bezug auf den Verein oder eines seiner Mitglieder eine unehrenhafte Handlung begeht,
 - e) wegen eines Verbrechens strafgerichtlich verurteilt wird,
- können nachstehende Strafen verhängt werden:

1. ein Verweis,
2. vereinsintern ein Verbot, für bestimmte Zeit an Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen,
3. vereinsintern ein Verbot, für bestimmte Zeit bei In- und ausländischen Wettfahrten im Namen des Vereines zu starten (Sperre),
4. Ausschluß aus dem Verein.

Im Falle des Absatzes 1 lit. a kann auch auf Entzug des Segelführerscheines erkannt werden.

18.2. Der Ausspruch der Strafe erfolgt durch den Untersuchungsausschuß und bedarf im Falle des Ausschlusses der Bestätigung durch die nächste GV. Bis zu dieser sind alle Rechte des Mitgliedes suspendiert.

18.3. Erhält der Vorstand Kenntnis von einem Vorfall, der zu einer Bestrafung führen kann, oder stellt ein Mitglied einen diesbezüglichen schriftlichen Antrag, so hat der Vorstand einen von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden des Untersuchungsausschusses und zwei von diesem vorgeschlagene Ordentliche Mitglieder mit der Untersuchung des Falles und Fällen einer Entscheidung zu betrauen. Dem beschuldigten Mitglied ist Gelegenheit zu Rechtfertigung zu geben.

19. Auflösung des Vereines

Die Auflösung des Vereines kann - unbeschadet einer Auflösung durch die Vereinsbehörde oder durch gesetzliche Vorschriften - nur durch eine Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden und vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Ist die Auflösung beschlossen, so wählt die Generalversammlung die Liquidatoren. Das Vereinsvermögen fällt diesfalls und bei Wegfall des Vereinszweckes dem Österreichischen Segel-Verband oder vergleichbaren Institutionen zur Jugendförderung zu.

20. Allgemeine Bestimmungen

Das Vereinsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August jeden Jahres. Für den Verein bestimmte Mitteilungen, die rechtsverbindliche Wirkung haben sollen, sind an die Adresse des Vereinsitzes zu richten. Für Mitglieder bestimmte Mitteilungen des Vereines sind an die von jedem Mitglied dem Schriftführer zuletzt bekanntgegebene Adresse zu richten.

Anhang 1

Stander und Zeichen des Vereines

Der Vereinsstander zeigt einen weißen, liegenden Jugendstil-Buchstaben A, außen an den Längsseiten begrenzt von einem rot-weiß-roten Band, an der Unterseite begrenzt von einem roten Streifen. Die inneren Begrenzungsflächen des A, in Dunkel- und Hellblau mit einem weißen Kreis ausgeführt, symbolisieren Segel und Welle.

Bildhafte Darstellung des Clubstanders:



Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 26.9.1995 beschlossen und von der Vereinsbehörde bestätigt. Die vorliegende Fassung entspricht dem Beschluß der Generalversammlung vom 28.12.2000.